



Fussverkehr Schweiz
Kanton Bern

Einschreiben

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 10
3003 Bern

Einsschreiben im Doppel

EINSPRACHE

Einsprecherin / Einsprecher

Einsprache von Fussverkehr Kanton Bern (FVBE) in Vertretung von Fussverkehr Schweiz

gegen

Baugesuchstellerin

ASTRA Bundesamt für Strassen ASTRA
Strasseninfrastruktur
ASTRA Filiale Thun
Uttigenstrasse 54
3600 Thun

Betreffend

A6 PUN (Pannestreifen-Umnutzung) Muri – Wankdorf

Bern, 23.09.2015



A. FORMELLES

Einspracheberechtigung

Fussverkehr Schweiz (FVCH) ist nach dem FWG einspracheberechtigt. Fussverkehr Kanton Bern (FVBE) tritt hier als Vertreterin von FVCH auf.

B. GRUNDSÄTZLICHES

1. **Auch eine Pannestreifennutzung ist ein Strassenausbau.**
2. **Der Nationalstrassenausbau verhindert die Verdichtung in den Siedlungen.**

Strassenausbauten schränken das Wohnen und die umweltfreundlichen Verkehrsarten ein. Zudem wird die dringend erforderliche Sanierung von Berns Strassen eingeschränkt, insbesondere die auf der Thunstrasse.

3. **Auch beim Strassenbau verdichten.**

In den Städten und Dörfern soll verdichtet werden, alle Menschen sollen weniger Flächen verbrauchen, nur beim Strassenbau ist keine Rede von Verdichtung. Der Strassenbau verbraucht mehrfach den Boden: Für die Strassen und für das Umland von Strassen in dem eine Entleerung des Raumes durch Lärm- und Luftbelastungen stattfindet.

C. RECHTSBEGEHREN

1. **Der Perimeter ist für dieses Projekt zu klein. Die angrenzenden Quartiere müssen Teil des Perimeters sein. (siehe dazu auch FWG, Art, 2, Abs. 2)**

Begründung

Vom Pannestreifenbau ist die Stadt Bern direkt betroffen, insbesondere die angrenzenden Quartiere. Die entsprechenden Lichtsignalanlagen (LSA), welche den Zu- und Abgang von und zur Nationalstrasse regeln stehen auf Stadtboden.



- 2. Die Regelung der LSA, welche auf städtischem Gebiet stehen, müssen unbedingt zu den Gemeindeaufgaben der Stadt gehören. Die Stadt Bern muss diese entsprechend ihren Bedürfnissen schalten können. (siehe dazu auch RPG, Art. 3, Abs. 3b) Planungsgrundsätze)**

Begründung

Je nachdem ob die LSA auf Rot oder Grün geschaltet ist, werden auf dem städtischen Strassennetz die umweltfreundlichen Verkehrsarten wie Fuss- und Veloverkehr stark eingeschränkt oder behindert. Zudem werden durch eine starke Verkehrsbelastung auf der Strasse auch die Nutzungen im angrenzenden Bereich sehr stark beeinträchtigt, z.B. das Wohnen. Da in Bern seit Jahren Wohnungsnot herrscht, ist die Stadt dringend auf den Wohnraum entlang der Stadtstrassen angewiesen.

- 3. Für den Ausbau der PUN ist ein Fusswegnetzplan (FWNP) zu erstellen. (siehe dazu auch FWG, Art. 2, 5, 6 und 7)**

Begründung

Der Stadtteil Kirchenfeld und insbesondere das Gebiet im Bereich Ostring ist durch die Zu- und Abfahrt zu den Nationalstrassen stark betroffen. Jede zusätzliche Strassenbelastung hat Folgen auf den Fussverkehr. Deshalb ist unbedingt ein FWNP für dieses Projekt zu erstellen und darin sind die entsprechenden Problemstellen aufzuzeigen.

- 4. Der zumutbare Schulweg¹ ist für Schulkinder ab 4 Jahren sicher zustellen. (siehe dazu BV, Art. 19, VSG, Art. 5)**

Begründung

Für die Umsetzung der Gleichstellungsanliegen und des Volksschulgesetzes im Kanton Bern

¹Die Schulwege werden mit den Umorganisationen und Zusammenlegungen von Schularealen immer länger und mit zunehmenden Verkehr auch immer komplizierter und gefährlicher. BV, Art. 19 (Der Art. 19 BV wird im Art. 62, Abs. 2, BV, näher erläutert) der Bundesverfassung gesteht das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hervor, der für jedermann zugänglich sein muss. Daraus geht auch der Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg hervor. Auch das Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) geht explizit auf die Kindergarten- und Schulwege ein. Im FWG Art. 2, ist festgelegt, dass 'Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sind' und im Abs. 3 heisst es 'Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen'. Da im Kanton Bern die Gemeinden für die Fusswegnetzplanung und für das Volksschulwesen (Volksschulgesetz, VSG, Art. 5) zuständig sind, müssen sie allen Kindern ab 4 Jahren einen zumutbaren Schulweg gewährleisten.



fordert FVBE, dass Kinder ab 4 Jahren ihren Schulweg alleine machen können. Dies ist für den betroffenen Perimeter nachzuweisen.

5. Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung ist zu gewährleisten. (siehe dazu auch RPG, Art. 4)

Begründung

Die von PUN betroffene Nationalstrasse verläuft teilweise durch dicht bewohnte Gebiete und damit sind grosse Teile der Stadtberner Bevölkerung von PUN betroffen, auch viele Fussgängerinnen und Fussgänger. Deshalb fordert FVBE, dass hierzu unbedingt der Art. 4 RPG umgesetzt wird und der betroffenen Bevölkerung ein Mitspracherecht gewährt wird.

Matthias Aebischer

Präsident FVBE

Gisela Vollmer

Geschäftsführerin, FVBE

Beilage: Einspracheberechtigung